Betriebsreglement Dorfeingangstafeln

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Aushang von Plakaten an den Reinacher Dorfeingängen. Für Strassenreklamen im Bereich der Dorfeingänge sind zwingend die fest montierten Dorfeingangstafeln zu benützen. Für Reklamen auf dem übrigen Gemeindegebiet findet das Reglement keine Anwendung.

§ 2

Uebergeordnetes Recht

Die Bestimmungen in den Art. 95 - 100 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 sind zwingend einzuhalten.

§ 3

Aushangdauer

Reklamen für Veranstaltungen dürfen frühestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen nach dem Anlass unverzüglich entfernt werden.

§ 4

Unzulässige Plakate

Untersagt sind Plakate, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen können. Unzulässig sind insbesondere retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende Plakate.

§ 5

Reservation/ Bewilligung

Der Antrag für die Bewilligung und Reservation der Dorfeingangstafeln ist dem Bauamt Reinach einzureichen, bei dem auch Antragsformulare bezogen werden können. Für die Bewilligung der Aushänge ist der Gemeinderat Reinach zuständig. *)

§ 6

Plakataushang

Die Alutafeln, auf denen die Plakate aufgeklebt werden können, sind in Absprache mit dem Bauamt Reinach im Werkhof abzuholen. Der Aushang an den Dorfeingangstafeln hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Für das Befestigen der Alutafeln ist die entsprechende Vorrichtung zu gebrauchen. Am 1. Arbeitstag nach Ablauf der Bewilligung, resp. nach der Veranstaltung sind die Alutafeln sauber gereinigt dem Bauamt Reinach in den Werkhof zurückzubringen. Allfällige Reinigungs- und/oder Instandstellungsarbeiten durch das Bauamt werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 7

Wiederkehrende Anlässe

Veranstaltern mit wiederkehrenden Anlässen ist es freigestellt, auf ihre Kosten eigene Reklametafeln erstellen zu lassen. Materialien und Masse sind mit dem Bauamt Reinach abzusprechen.

§ 8

Ausnahmen

Für Ausnahmebewilligungen ist der Gemeinderat zuständig. Bewilligungen zur Nichtbenützung der fest montierten Dorfeingangstafeln werden nur erteilt, wenn mehrere Gesuchsteller gleichzeitig für ihren Anlass Werbung betreiben wollen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat auf den 1. Juni 1997 in Kraft gesetzt.

*) geändert durch den Gemeinderat am 18.08.2008

§ 10

Verteiler

Das Reglement wird allen bekannten Reinacher Vereinen zugestellt. Weitere Exemplare können beim Bauamt Reinach angefordert werden. *)

5734 Reinach, 1. Juni 1997

GEMEINDERAT REINACH AG
Der Gemeindeammann:

Martin Heiz

Der Gemeindeschreiber:

Peter Walz

*) geändert durch den Gemeinderat am 18.08.2008